

§ 2 VBefrG

VBefrG - Volksbefragungsgesetz 1989

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.11.2023

1. (1)Die Volksbefragung ist vom Bundespräsidenten anzuordnen.
2. (2)Wird eine Volksbefragung gemäß Abs. 1 angeordnet, so hat die Bundesregierung den Tag der Volksbefragung, der auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen muß, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.
3. (3)Die Entschließung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:
 1. a)den Tag der Befragung (Abs. 2),
 2. b)die der Volksbefragung zugrundezulegende Fragestellung,
 3. c)den Stichtag (Abs. 2).

In Kraft seit 01.04.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at